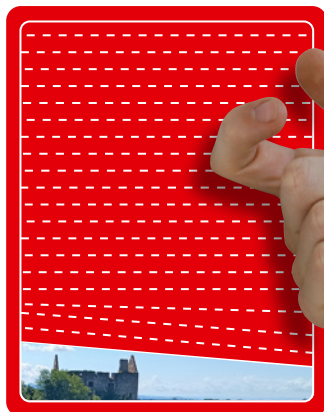


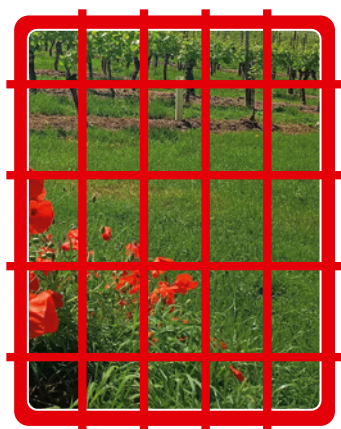
INFOBRIEF **SKM** *fenster*



*Entlassmanagement
im Krankenhaus • 2*

**Informationen
aus Ihrem
Ortsverein • 5**

*Kino-Samstag für
Ehrenamtliche in der
Straffälligenhilfe • 9*
*Höchstpersönliche
Rechte • 10*



*Infobrief der SKM Vereine
in der Erzdiözese Freiburg*

15. AUSGABE • SOMMER 2025



SKM
Diözesanverein
Freiburg

impressum

Herausgeber

SKM Diözesanverein Freiburg e.V.
Hildastraße 65
79102 Freiburg
Telefon 07 61 · 3 79 18
Fax 07 61 · 3 79 45
skm@skmdivfreiburg.de
www.skmdivfreiburg.de

Redaktion

Jürgen Borho
Ulrike Gödeke (V.i.S.d.P.)
Matthias Heider
Kathrin Kaiser
Petra Schaab
Mittelteil: SKM Ortsverein

Fotos

SKM Diözesanverein Freiburg e.V.
Ulrike Gödeke (S.1, S. 12)
Verbraucherzentrale (S. 3)
SKM Ortsvereine (S. 5–8)
SKM Ortenau (S. 9)

Gestaltung & Satz

Helga Echterbruch · Denzlingen

Druck

schwarz auf weiß GmbH · Freiburg

Die Erstellung dieses Heftes erfolgte nach bestem Wissen und Gewissen. Für fehlerhafte Informationen übernehmen wir keine Haftung.

Entlassmanagement im Krankenhaus:

Ein Krankenhausaufenthalt markiert oft einen kritischen Punkt im Leben. Der Übergang von der stationären Versorgung in die ambulante oder stationäre pflegerische Nachsorge birgt Risiken, wenn er nicht sorgfältig geplant wird. Das sogenannte Entlassmanagement im Krankenhaus (KH) soll hier ansetzen und die lückenlose Weiterbehandlung sichern. Für rechtliche Betreuer bedeutet das: Aktiv mitwirken, Rechte kennen und Pflichten wahrnehmen.

GESETZLICHER RAHMEN:

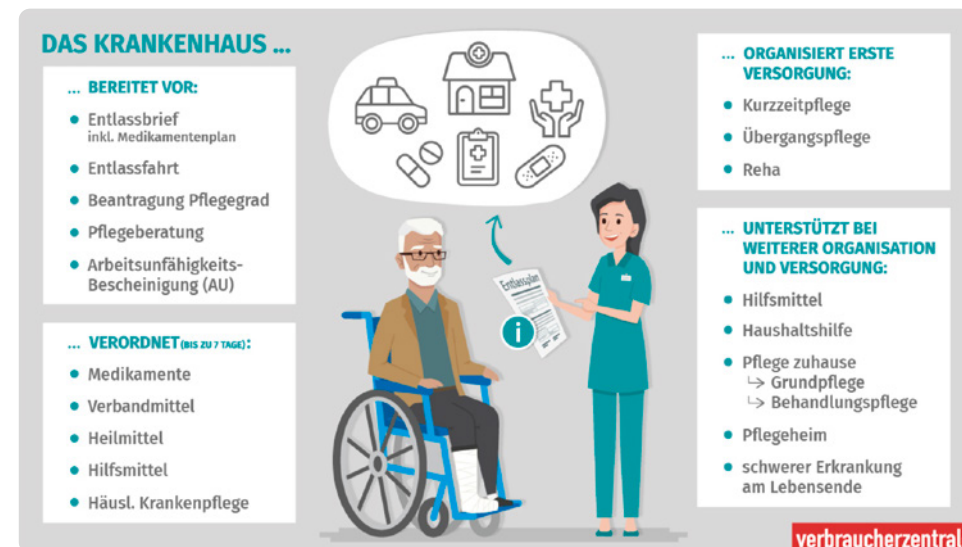
§ 39 ABS. 1A SGB V

Seit 2015 sind Krankenhäuser verpflichtet, ein strukturiertes Entlassmanagement anzubieten. Ziel ist es, den Unterstützungsbedarf der Patient*innen frühzeitig zu erfassen und Maßnahmen für die Zeit nach der Entlassung zu planen, wie die Verordnung von Arznei-, Verbands-, Heil- und Hilfsmitteln sowie die Organisation von häuslicher Krankenpflege oder Rehabilitationsmaßnahmen für einen Übergangszeitraum von bis zu 7 Tagen. Ein Rahmenvertrag konkretisiert diese Anforderungen und verpflichtet Krankenhäuser zur Erstellung eines individuellen Entlassplans.

AUFGABEN DER

KRANKENHAUSSOZIALDIENSTE

Die Sozialdienste im KH sind verantwortlich, den Unterstützungsbedarf der Patienten zu ermitteln und entsprechende Maßnahmen einzuleiten. Dazu gehört die Kontaktaufnahme mit Pflege- und Krankenkassen, die Beantragung von Leistungen wie Pflegegrad, Kurzzeitpflege oder Haushaltshilfe und die Koordination mit ambulanten Diensten.



Wichtig ist, dass die Patienten oder ihre rechtlichen Vertreter in alle Schritte einbezogen werden. Die Einwilligung zur Datenweitergabe und zur Umsetzung des Entlassplans muss schriftlich erfolgen. Zudem müssen die Wahlrechte der Patienten, etwa bei der Auswahl von Ärzten, stationären Pflegeeinrichtungen oder Pflegediensten gewahrt bleiben.

RECHTE UND PFLICHTEN RECHTLICHER BETREUER

Rechtliche Betreuer haben die Aufgabe, die Interessen ihrer Betreuten zu vertreten und deren Wohl zu sichern. Beim Entlassmanagement bedeutet das:

- Mitwirkungspflicht, insbesondere wenn der Betreute nicht in der Lage ist, seine Interessen selbst wahrzunehmen.
- Einwilligung, z.B. in die Weitergabe von Daten für die Umsetzung des Entlassplans.
- Koordination, z.B. Sicherstellung, dass notwendige Anschlussversorgungen organisiert sind und gegebenenfalls Leistungen bei den zuständigen Stellen beantragen.
- Dokumentation aller Schritte und Entscheidungen, um Transparenz gegenüber dem Betreuungsgericht und anderen Beteiligten zu gewährleisten.

Die Wünsche des Betreuten müssen, so weit wie möglich, berücksichtigt werden. In der Praxis kommt es häufig zu Missverständnissen oder auch bewussten Abgrenzungsversuchen seitens der Sozialdienste im KH hinsichtlich der Zuständigkeiten. Die Rechtslage ist aber klar geregelt:

↑
Grafik:
Verbraucher-
zentrale

GESETZLICHE GRUNDLAGE: § 39 ABS. 1A SGB V

Die Organisation der Anschlussversorgung ist Aufgabe des KH, nicht der rechtl. Betreuer. Laut § 39 Abs. 1a Satz 3 SGB V sind die Krankenhäuser verpflichtet, „die im Rahmen des Entlassmanagements erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Anschlussversorgung durchzuführen“. Das bedeutet: Krankenhaussozialdienste dürfen rechtliche Betreuer zur Abstimmung einbeziehen, aber nicht die originären Aufgaben des Entlassmanagements auf sie abwälzen. Dies wäre eine Pflichtverletzung seitens des KH.

PFLICHTEN DES RECHTLICHEN BETREUERS

Ein rechtlicher Betreuer ist nicht für die operative Umsetzung der Entlassung zuständig, sondern für die Vertretung in rechtlichen Belangen, etwa wenn:

- eine Einwilligung zur Weitergabe medizinischer Daten notwendig ist.
- ein Antrag auf Leistungen gestellt werden muss (sofern dies Teil des Aufgabenkreises ist),
- oder Entscheidungen über die Nachsorgeeinrichtung getroffen werden müssen.
- Betreuer unterstützen, aber organisieren nicht eigenständig die medizinisch-pflegerische Anschlussversorgung.

Nach § 39e SGB V haben Patienten 10 Tage Anspruch auf die sogenannte Übergangspflege im Krankenhaus, wenn im Anschluss an eine Klinikbehandlung erforderliche Leistungen nicht, noch nicht oder nur unter erheblichem Aufwand erbracht werden können. Ggf. ist es auf Nachfrage im Krankenhaus sogar möglich, auf eigene Kosten über die 10 Tage hinaus im Krankenhaus zu verbleiben, sollte die Pflege außerhalb des Krankenhauses nicht gesichert sein.

FAZIT

Die Verantwortung für die Organisation der Anschlussversorgung liegt beim Krankenhaus. Rechtliche Betreuer haben unterstützende, koordinierende Aufgaben – nicht die Durchführungsverantwortung.

Die Verbraucherzentrale bietet ausführliche Informationen an:

<https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/gesundheitspflege/aerzte-und-kliniken/krankenhaus-was-kommt-danach-entlassmanagement-unterstuetzt-101021>

*Ulrike Gödeke, Petra Schaab, Jürgen Borho
(mit Unterstützung von ChatGPT)*

**6 Monate Soziale Arbeit
in der Praxis**

Ursprünglich hatte ich mich für ein Praxissemester beim SKM Freiburg entschieden, weil alle juristischen Kurse an der Hochschule mich eingeschüchtert haben. Ein Praktikum mit rechtlichen Inhalten sollte mir die Möglichkeit geben, Sozialrecht in einer alltäglich genutzten Form zu erleben und so Berührungsängste mit der Unzahl an Paragraphen und rechtlichen Normen etwas abzubauen. Ich erinnere mich, wie ich bei meinem Bewerbungsgespräch „vorgewarnt“ wurde, dass Rechtliche Betreuung sehr viel „Bürokratie“ beinhaltet und vielleicht nicht ganz so spannend sein könnte wie andere Bereiche der Sozialen Arbeit. Im Nachhinein haben sich die Sorgen meiner Kolleg*innen, dass ich mich für ein halbes Jahr langweilen könnte, nicht bestätigt. Während meines Praktikums wurde ich von allen Mitarbeitenden soweit wie möglich miteinbezogen und konnte an vielen Terminen teilnehmen. Bei Hausbesuchen, Besprechungen mit anderen sozialen Einrichtungen, Fortbildungsseminaren, Terminen mit Betreuten, Beratungen bei Rechtsanwältinnen uvm. wurde von nun an immer direkt bei der Terminabsprache die „junge Kollegin in Ausbildung“ mit angekündigt und eingeladen. Anfangs war es eine Herausforderung für mich, meinen Platz und meine Rolle innerhalb der Arbeit mit Betreuten zu finden und mir ein entsprechendes Auftreten anzueignen. Es war ein großes Erfolgsgefühl, als ich dann auch in Einzelfällen selbst Termine mit Betreuten durchführen konnte.

Meine Zeit beim SKM Freiburg hat mir die Möglichkeit gegeben, eine professionelle Kompetenz für meinen späteren Beruf als Sozialarbeiterin zu entwickeln, was vor allem durch meine Kolleg*innen ermöglicht wurde, die mich warmherzig aufgenommen haben und mir bei jeder Frage oder Unsicherheit mit Rat und Tat zur Seite standen. Am meisten überrascht hat mich jedoch, dass mein ursprünglicher Plan vollkommen aufging und ich mich heute viel sicherer in juristischen Themen bewegen kann. Alles in allem ein voller Erfolg. Vielen Dank für diese wunderbare erste Berufserfahrung in der Sozialen Arbeit und für meine tolle Zeit beim SKM Freiburg! ☘



↑
Julia Erhardt



Haben Sie Instagram? Super, wir auch!

Soziale Medien sind mittlerweile nicht mehr wegzudenken und auch soziale Einrichtungen können sich auf Plattformen wie Instagram noch einmal etwas persönlicher und aktueller präsentieren als auf ihrer Website. Wie die meisten SKM-Vereine sind auch wir dort vertreten und würden uns freuen, Sie auf unserer Seite begrüßen zu dürfen. Natürlich werden Sie dort über anstehende Veranstaltungen und Vorträge informiert. Außerdem stellen wir Ihnen hier auch unser Team vor, informieren Sie zu wichtigen aktuellen Themen und halten Sie allgemein über den SKM Freiburg auf dem Laufenden. Sollten Sie Interesse haben, den SKM Freiburg auf Instagram zu besuchen, dann sind Sie herzlich eingeladen, den QR-Code zu scannen oder uns auf Instagram unter skm_freiburg zu suchen. Wir freuen uns auf Sie, Ihre Likes und Ihre Kommentare! 📩



Neue hauptamtliche Mitarbeiterin beim SKM Freiburg



Mein Name ist Carolin Zimmer und ich bin seit Mitte Februar mit 50% beim SKM Freiburg als Vereinsbetreuerin und für die Querschnittsarbeit angestellt. Zusammen mit meiner Kollegin Yvonne Moderecker bin ich für den Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald zuständig. Zuletzt habe ich als Fachberaterin in der Kindertagespflege gearbeitet. Davor war ich in der Jugendberufshilfe und lange Jahre in der stationären Jugendhilfe tätig. Mir war es immer ein großes Anliegen, Menschen in schwierigen Lebenssituationen zu unterstützen, das gilt auch für meine Arbeit beim SKM. Ich freue mich auf mein neues Aufgabenfeld beim SKM mit seinen vielfältigen Themen und auf die Zusammenarbeit mit Ihnen, den ehrenamtlich Engagierten.

Per Mail bin ich unter zimmer@skm-freiburg.de zu erreichen oder telefonisch unter unserer allgemeinen Nummer 07 61 · 27 22 20 📞



Carolin Zimmer



Neu gestaltetes Besucherzimmer in der JVA Freiburg

Max saß nervös auf dem harten Stuhl im Besucherzimmer des Gefängnisses. Der Raum war spärlich eingerichtet. Als die Tür aufging, sah er ihn: Seinen Vater, der ihn mit einem schwachen Lächeln begrüßte. Es war das erste Mal seit Monaten, dass sie sich sahen. Max wusste nicht, was er sagen sollte, also sagte er erstmal nichts. Die Stille zwischen ihnen war schwer. „Wie geht's dir?“, fragte sein Vater schließlich. Max zuckte mit den Schultern. „Es geht.“ Es gab so viele Fragen, so viele Dinge, die er ansprechen wollte, aber die Worte blieben ihm im Hals stecken.

So oder ähnliche Szenen finden in den Justizvollzugsanstalten (JVA) täglich statt. Keine einfache Situation – für beide Seiten. Um die Besuchssituation zu verbessern, hat die JVA Freiburg in den vergangenen Wochen ihr Besucherzimmer für Familien neu eingerichtet und sich auf den Weg zu einem noch familienfreundlicheren Vollzug gemacht. Als SKM begrüßen wir diese Entwicklung ausdrücklich!

Mit Mitteln aus dem SKM Hilfsfonds konnten wir die Anschaffung zahlreicher Spiele ermöglichen. Diese erleichtern Kindern und Jugendlichen aller Altersgruppen den (Gesprächs-) Einstieg mit ihren inhaftierten Angehörigen. Aber auch erwachsene Besucher nutzen bereits die Kartenspiele, um sich den Besuch zu erleichtern. 📩

Neue Ehrenamtliche in der JVA

Gemeinsam mit dem Sozialdienst der JVA Freiburg hat der SKM Freiburg im Frühjahr elf neue Ehrenamtliche geschult. Diese dürfen künftig Einzelbesuche und Gruppenangebote in der JVA anbieten. Herzlich willkommen! 📩



Besucherzimmer
JVA Freiburg
(Bilder JVA Freiburg)



Helfen Sie uns helfen!

Ihre Spende ermöglicht, dass wir unbürokratisch Menschen helfen können. Sie stärken unsere Ehrenamtlichenarbeit, die Beratung zur Vorsorge und unser Engagement für Angehörige und Kinder in der Straffälligenhilfe. ✎

Spendenkonto für die Betreuungsvereine und die Straffälligenhilfe:

IBAN: DE72 3702 0500 0001 7266 00 · BIC: BFSWDE33XXX

(Für eine Spendenbescheinigung bitte Ihren Namen und Anschrift im Verwendungszweck angeben.)

Wir sagen Danke !



Die Spenden, die der SKM für die Angehörigenarbeit im Rahmen der Straffälligenhilfe erhält, werden u.a. für die regelmäßigen Treffen der Angehörigen mit ihren Kindern beim SKM oder auch als Einzelfallhilfe für dringend notwendige Anschaffungen für Kinder von Inhaftierten verwendet. Zu Ostern erhalten die Kinder außerdem ein kleines Geschenk!

Der für Notlagen bestehende spendenbasierte Hilfsfonds des SKM ist immer wieder „die Rettung in letzter Minute“, wenn Betreute der haupt- oder ehrenamtlich Betreuenden oder Menschen, zu denen der SKM über die Straffälligenhilfe Verbindung hat, in Not geraten. So kann oft schnell und unbürokratisch die notwendige Hilfe vermittelt werden. ✎



SKM – Kath. Verein für soziale Dienste in der Stadt Freiburg e.V.

Wilhelmstraße 13 · 79098 Freiburg
Telefon 07 61 · 27 22 20
www.skm-freiburg.de

Ansprechpartner:
Andreas Abler, Geschäftsführer
abler@skm-freiburg.de

Herzlichen Dank für die
Übernahme der Versandkosten
dieses Heftes:

SPITTLER 
Immobilien-GmbH
Bewertung | Vermietung | Verkauf | Verwaltung

Kino-Samstag für Ehrenamtliche in der Straffälligenhilfe am Samstag, 5. April 2025

JENSEITS VON SCHULD

Niemand möchte in der Haut von Eltern stecken, deren Kind zum Serienmörder wurde. Der Krankenpfleger, der in die Kriminalgeschichte einging, weil er über Jahre hinweg Klinikpatienten in den Tod spritzte, verbüßt eine lebenslange Haftstrafe. Wie aber werden seine Eltern damit fertig? Der Film bietet spannende Einblicke und eine bewegende Geschichte. Der Titel dieses Dokumentarfilms von Katharina Köster und Katrin Nemec scheint gut gewählt. Für die Schuld, die in ihr Leben geschwappt ist, können die Eltern von Niels Högel wohl nichts. Sie stehen im Zentrum des Films mit ihren Versuchen, den Alltag so zu gestalten, wie sie es für richtig halten. Die Mutter sagt, sie grübele längst nicht mehr darüber, ob sie als Eltern etwas falsch gemacht hätten und was das gewesen sein könnte. Welchen Sinn ergibt es, einen Film über die Eltern eines Schwerverbrechers zu drehen? Ulla und Didi Högel leben einen durch und durch unspektakulären bürgerlichen Alltag. Sie sei dünnhäutiger geworden, sagt er. Sie erzählt offener von ihren Schwierigkeiten, mit dem Unfassbaren umzugehen. Es nötigt Respekt ab, wie diese Eltern weiter zu ihrem Sohn halten, ihn besuchen, ihm Urlaubskarten schicken. Sie sehen in ihm nicht nur den Mann, der schreckliche Taten begangen hat, welche sie aber auch in keiner Sekunde zu relativieren suchen. Das Publikum erfährt hier also, dass die Eltern von Niels Högel keine Monster oder asoziale Individuen sind. Es kann sogar erahnen, wie viel Kraft es ihnen abverlangt, sich selbst nicht aufzugeben. Der Film beobachtet die beiden in ihrer Wohnung, bei Strandspaziergängen, lässt sie erzählen.



Mit 35 Ehrenamtlichen des SKM Ortenau, SKM Freiburg, SKM Bruchsal und SKM Heidelberg haben wir die Kinoveranstaltung im Fachbereich Straffälligenhilfe durchgeführt. Diese Veranstaltung war eine wunderbare Gelegenheit sich auszutauschen, Kontakte zu knüpfen und einen schönen Nachmittag zu verbringen. Danke an das Kino Forum Offenburg für die Bewirtung. ✎
Tanja Stahlhoff

Höchstpersönliche Rechte

Höchstpersönliche Rechte sind insbesondere im Grundgesetz u.a. mit der Wahrung der Menschenwürde, der persönlichen Freiheit und der Selbstbestimmung und in verschiedenen weiteren Rechtsnormen, wie beispielsweise dem BGB verankert, ergänzt und ausformuliert. Sie bilden die Grundlage für ein respektvolles und menschenwürdiges Zusammenleben. Konkret versteht man unter höchstpersönlichen Rechten solche Rechte, die so eng an eine Person gebunden sind und nur dieser selbst zustehen, so dass sie nicht übertragen und auch nicht vererbt werden können. Höchstpersönliche Rechte können deshalb auch nicht durch einen Betreuer oder eine sonstige Person, beispielsweise mit einer Vorsorgevollmacht in Vertretung ausgeübt werden. In der Folge bedeutet das auch, dass wenn die Person selbst nicht in der Lage ist, ihre höchstpersönlichen Rechte auszuüben – wie bei einer Geschäftsunfähigkeit – können diese nicht ausgeübt werden.

Zu den weiteren über die im Grundgesetz garantierten höchstpersönlichen Rechte hinaus gehören unter anderem die Eheschließung, letztwillige Verfügungen, das Wahlrecht und die elterliche Sorge.

1. DIE EHESCHLIESSUNG

Am einfachsten erschließen sich die höchstpersönlichen Rechte bei der Ehe, die grundrechtlich geschützt ist. Hier ist offensichtlich, dass eine Ehe nicht stellvertretend eingegangen werden kann.

Voraussetzung hierfür ist die (Ehe-)Geschäftsfähigkeit, also, dass das Wesen der Ehe verstanden wird und eine freie Willensentscheidung zur Eingehung getroffen werden kann. Für die Prüfung ist der Standesbeamte und nicht ein Betreuer zuständig.

2. LETZTWILLIGE VERFÜGUNGEN

Letztwillige Verfügungen sind die Errichtung und der Widerruf von Testamenten. Der Abschluss, die Bestätigung, sowie Aufhebung/Rücktritt von Erbverträgen als Erblasser. Letztwillige Verfügungen sind im Rahmen des Rechts auf Eigentum grundgesetzlich geschützt. Nur der Eigentümer selbst kann eine mögliche Nachfolge seines Eigentums regeln. Voraussetzung hierfür ist die Testierfähigkeit, ein Sonderfall der Geschäftsfähigkeit. Auch hier muss die Tragweite der Entscheidung verstanden und ein freier Willen gebildet werden können. Weder ist ein Betreuer berechtigt

die letztwilligen Verfügungen stellvertretend zu übernehmen, noch ist er zur Prüfung der Testierfähigkeit berechtigt. Dies prüft ggfs. ein Notar oder im Zweifel das Gericht.

3. DAS WAHLRECHT

Wählen darf inzwischen jede wahlberechtigte Person. Diese dürfen dabei ihr aktives und passives Wahlrecht nur persönlich ausüben. Früher galt: Wer entmündigt war, durfte nicht mehr wählen und bis 2019 waren Menschen mit einer sog. Vollbetreuung (Betreuung in allen Angelegenheiten) vom Wahlrecht ausgeschlossen. Eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hat eine Änderung herbeigeführt und damit einen verfassungswidrigen Zustand beendet und das vollumfängliche Recht auf politische und gesellschaftliche Teilhabe des Art. 29 UN-BRK für behinderte Menschen umgesetzt. Eine Betreuung hat damit seit 2019 keine Auswirkungen mehr auf das Wahlrecht.

4. DIE ELTERLICHE SORGE

Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern. Dieses Individualgrundrecht jedes einzelnen Elternteils, garantiert den Vorrang der Eltern, ihre Eigenständigkeit und Selbstverantwortlichkeit bei der Pflege und Erziehung der Kinder auszuüben. Die Bestellung eines Betreuers für einen Elternteil führt nicht zum Ruhen der elterlichen Sorge. Der Betreuer übernimmt auch nicht die elterliche Sorge anstelle des betreuten Elternteils. Vielmehr regelt der Betreuer ausschließlich die Angelegenheiten des betreuten Elternteils und nicht die der Kinder.

Leider nicht so eindeutig ist, ob in Zeiten der Digitalisierung und Social Media, das Recht am eigenen Bild ein höchstpersönliches Recht darstellt. Dies wird nicht einheitlich beantwortet und eher nicht unter die höchstpersönlichen Rechte subsumiert. Trotzdem sind besondere Regeln zu beachten. Die Person muss einwilligungsfähig sein und verstehen, welche Konsequenzen sich durch die Veröffentlichung ergeben. Bei Betreuten wird überwiegend von der Möglichkeit einer stellvertretenden Entscheidung durch den Betreuer ausgegangen. Die Entscheidung muss dem ausdrücklichen oder mutmaßlichen Willen der Person entsprechen. ♣

Matthias Heider

Wir bewahren Würde.

- in der Arbeit mit Betreuten
- in der Arbeit mit Strafgefangenen, deren Kindern und Angehörigen
- in der Arbeit mit Wohnungslosen

Wir freuen uns über Ihre finanzielle Unterstützung!

Zur Unterstützung Ihres örtlichen SKM Vereines finden Sie alle wichtigen Daten im Mittelteil dieses Heftes.

Spendenkonto des SKM Diözesanvereins: *Bank für Sozialwirtschaft:*
IBAN: DE18 3702 0500 0001 7105 00 · BIC: BFSWDE33KRL

Die beim Diözesanverein eingegangenen nicht zweckgebundenen Spenden fließen entweder in die Ortsvereine oder in die überregionale Ehrenamtsarbeit.

Der SKM ist durch das Finanzamt Freiburg als gemeinnützige und mildtätige Organisation anerkannt. Ihre Spende ist steuerlich absetzbar.

Gerne stellen wir Ihnen eine Spendenbescheinigung aus.



Mohn im Korn

Im Sommer steht der Mohn parat,
als wär er rot und wohlgemeint
vom Maler selbst in grünem Feld –
ein Tupfer für die ganze Welt.

Er wiegt sich sanft im lauen Wind,
als ob die Blumen fröhlich sind.
Doch einer flüstert leis zum Ohr:
„Ich bin kein Mohn – ich spiel nur Chor!“

Die Biene summt: „Na sowas keck!
Du bist doch rot von Kopf bis Fleck!“
Da lacht der Mohn: „Ach sei nicht dumm –
Ich bin halt einfach farbenfroh und stumm!“

*nach Art von Heinz Erhardt
(erstellt von ChatGPT)*

